



**Vierte Satzung zur Änderung
der Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Energietechnik
an der Universität Bayreuth
vom 5. August 2022**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:^{*)}

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Energietechnik an der Universität Bayreuth vom 1. Oktober 2014 (AB UBT 2014/058), die zuletzt durch Satzung vom 20. Mai 2021 (AB UBT 2021/039) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 2 werden die Wörter „von Studium und Masterprüfung“ durch die Wörter „des Studiums“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 15 werden die Wörter „für Behinderte“ durch die Wörter „von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „von Studium und Masterprüfung“ durch die Wörter „des Studiums“ ersetzt.

^{*)} Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

- b) Die Abs. 1 bis 3 werden durch folgenden Abs. 1 ersetzt:
 - „(1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).“
 - c) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 2 und nach dem Wort „Leistungspunkte“ wird das Wort „(LP)“ eingefügt.
 - d) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 3.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Energietechnik“ die Wörter „ist modular gegliedert und“ eingefügt und das Wort „Teilbereichen“ wird durch das Wort „Modulbereichen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 wird die Ziffer „35“ durch die Ziffer „39“ und die Ziffer „10“ durch die Ziffer „12“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Fakultätsrat“ die Wörter „der Fakultät für Ingenieurwissenschaften“ eingefügt.
 - b) In Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Abstimmung“ durch das Wort „Abstimmungen“ und das Wort „Stimmrechtsübertragung“ durch das Wort „Stimmrechtsübertragungen“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Bachelorstudiengang“ die Wörter „Engineering Science“ eingefügt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis“ durch die Wörter „Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:
„³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest.⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt.“
7. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „, sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hochschulöffentlich bekannt gegeben“ gestrichen.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz erhält die Satznummerierung „1“ und das Wort „Modulprüfungen“ wird durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang 1 angegeben.“
- b) In Abs. 6 wird Satz 5 gestrichen und Satz 6 wird zu Satz 5.
- c) Abs. 8 wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Abs. 9 bis 11 werden zu den Abs. 8 bis 10.
9. § 15 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange von Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage von Prüflingen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.“

10. In § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Masterarbeit, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Werden in den Modulbereichen A und B mehr als die in dieser Satzung geforderten 39 Leistungspunkte erbracht, werden unabhängig von § 3 Abs. 2 Halbsatz 2 nur die jeweils am besten bewerteten Module im Umfang von 39 Leistungspunkten herangezogen. ⁴Werden im Wahlbereich (Module FKE oder ÜKE) mehr Leistungspunkte erbracht, als laut Anhang 1 erforderlich sind, werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte nur die jeweils am besten bewerteten Module herangezogen. ⁵In den Fällen der Sätze 3 und 4 werden nicht bewertete Module dabei erst

nach den bewerteten Modulen zur Erlangung der erforderlichen Leistungspunkte gezählt und wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die Leistungspunkte des Modulbereichs überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls nur noch anteilig mit den noch erforderlichen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.“

- b) Abs. 3 werden die Wörter „wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung“ gestrichen.
11. In § 20 wird der Text wie folgt neu gefasst:
„Über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 5 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 BayVwVfG.“
12. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung kann der Kandidat Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und die Prüfungsprotokolle nehmen.“
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„¹Die Einsichtnahme ist bis sechs Monate nach Aushändigung des Zeugnisses möglich.“
13. In § 22 Abs. 2 werden die Wörter „oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit“ gestrichen.
14. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „auf Antrag des Studierenden“ eingefügt und in Satz 4 werden die Wörter „„Master of Science““ durch die Wörter „Master of Science“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Studienleistungen“ die Wörter „gemäß § 18 Abs. 4“ eingefügt.
15. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 wird die Satznummerierung in Satz 1 gestrichen und Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Satz erhält die Satznummerierung „2“ und die Wörter „beim Studiengangsmoderator“ werden gestrichen.

bb) Vor Satz 2 wird folgender Satz 1 eingefügt:

„Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch.“

16. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Tabelle „Module im Pflichtbereich“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Modulzeile „BEU Bewertung von Energieumwandlungsverfahren“ wird gestrichen.

bb) In der Modulzeile „EFP Energietechnik in Forschung und Praxis“ wird in der vierten Spalte die Ziffer „5“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

cc) Die Modulzeilen

„KWK	Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung	4	5	Eine schriftliche Prüfung
MEA	Methoden und Ethik des wissenschaftlichen Arbeitens	2	2	Schriftliche Ausarbeitung eines Forschungsantrags (Gewichtung 75 %) und mündliche Darstellung dazu (Gewichtung 25 %)

werden durch folgende Modulzeile ersetzt:

„GES	Gekoppelte Energiesysteme	6	8	Eine schriftliche Prüfung“
------	---------------------------	---	---	----------------------------

dd) In der Modulzeile „SAP Simulation und Analyse energietechnischer Prozesse“ wird in der vierten Spalte die Ziffer „5“ durch die Ziffer „6“ ersetzt.

b) Die Tabelle „Module im Wahlpflichtbereich A“ wird wie folgt geändert:

aa) Die Modulzeile „ENS Energiespeicher“ wird gestrichen.

bb) Nach der Modulzeile „EMS Experimentelle Strömungsmechanik“ wird folgende Modulzeile eingefügt:

„GMS	Grundlagen moderner Strömungsakustik	4	5	Eine mündliche Prüfung“
------	--------------------------------------	---	---	-------------------------

cc) Die Modulzeile

„MGK	Modellbildung und globale Kreisläufe	4	6	Eine schriftliche Prüfung oder Teilprüfungen MGK1 (Gewichtung 50 %) und MGK2 (Gewichtung 50 %)
------	--------------------------------------	---	---	--

wird durch folgende Modulzeilen ersetzt:

„LMV	Lasermessverfahren	5	6	Eine benotete schriftliche Prüfung und Praktikum gem. § 11 Abs. 11 (unbenotet)“
„MCR	Modellierung chemischer Reaktoren	4	6	Eine schriftliche Prüfung“

dd) Die Modulzeile „RTK Reaktionstechnik und Katalyse“ wird wie folgt geändert:

aaa) In der ersten Spalte wird das Wort „RTK“ durch das Wort „RK“ ersetzt.

bbb) In der fünften Spalte wird der Text wie folgt neu gefasst:

„Schriftliche Teilprüfungen in RK1 (Gewichtung 57 %) und RK2 (Gewichtung 43 %) sowie Praktikum gem. § 11 Abs. 11 (unbenotet)“

ee) Nach der Modulzeile „RK Reaktionstechnik und Katalyse“ wird folgende Modulzeile eingefügt:

„TES	Thermische Energiespeicher	4	5	Eine benotete schriftliche Prüfung und Praktikum gem. § 11 Abs. 11 (unbenotet)“
------	----------------------------	---	---	---

ff) Die Modulzeilen

„VBM	Verbrennungsmotoren	6	7	Eine benotete schriftliche Prüfung und Praktikum gem. § 11 Abs. 11 (unbenotet)
VPM	Verbrennungsprozesse und -messtechnik	5	7	Eine benotete schriftliche Prüfung und Praktikum gem. § 11 Abs. 11 (unbenotet)“

werden durch folgende Modulzeilen ersetzt:

„TVV	Thermodynamik der Verbrennung und Verbrennungsmotoren	6	7	Eine benotete schriftliche Prüfung und Praktikum gem. § 11 Abs. 11 (unbenotet)
URT1	Umwelt- und Ressourcentechnologie I	4	6	Schriftliche Teilprüfungen in URT1a (Gewichtung 50 %) und URT1b (Gewichtung 50 %)“

- c) Die Tabelle „Module im Wahlpflichtbereich B“ wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Modulzeile „EES Elektrische Energiesysteme“ wird folgende Modulzeile eingefügt:

„ELS	Elektrische Energiespeicher	4	5	Eine benotete schriftliche Prüfung und Praktikum gem. § 11 Abs. 11 (unbenotet)“
------	-----------------------------	---	---	---

- bb) Im Text unter der Tabelle wird die Ziffer „35“ durch die Ziffer „39“ und die Ziffer „10“ durch die Ziffer „12“ ersetzt.
- d) Die Tabelle „Module im Wahlbereich“ wird wie folgt geändert:
- aa) In der Modulzeile „FKE Fachliche Kompetenzerweiterung“ wird der Text in der fünften Spalte durch die Wörter „Fachabhängige Prüfungsleistung“ ersetzt.
- bb) In der Modulzeile „UKE Überfachliche Kompetenzerweiterung“ wird der Text in der fünften Spalte durch die Wörter „Fachabhängige Prüfungsleistung“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 6. August 2022 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2022/2023 mit diesem Studiengang beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Energietechnik an der Universität Bayreuth vom 1. Oktober 2014 (AB UBT 2014/058), die zuletzt durch Satzung vom 20. Mai 2021 (AB UBT 2021/039) geändert worden ist.